

Nr. 766

Stans, 23. Oktober 2012

Parlamentarische Vorstösse. Volkswirtschaftsdirektion. Motion von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Spielgesetzes. Gutheissung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2012 reichten Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, sowie Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Änderung des Gesetzes über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, NG 933.1) mit folgendem Wortlaut ein:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Spielgesetzes zu erarbeiten und dem Landrat zu unterbreiten, welche folgendes Ziel verfolgt: Vereine, welche einen Lottomatch organisieren, bei welchem ein geringer Umsatz generiert wird, werden grundsätzlich finanziell entlastet. Der administrative Aufwand für die Verwaltung soll reduziert werden können. Die umsatzstarken Lottomatches sollen weiterhin Abgaben leisten.“

Zur Begründung wird auf den Text der Motion im Anhang verwiesen.

2.

Das Landratsbüro hat den Vorstoss am 24. Mai 2012 überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglements, NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monate seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme erfolgt mit heutigem Beschluss somit fristgemäss.

Erwägungen

1.

Gemäss Art. 6 des Spielgesetzes sind Lottomatches bewilligungspflichtig, wenn sie in öffentlichen Lokalen durchgeführt werden und für jedermann zugänglich sind. Diese Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Weiter darf der gleichen Veranstalterin oder dem gleichen Veranstalter pro Gemeinde und Jahr nur eine Bewilligung für die Durchführung eines Lottomatches erteilt werden. Die Durchführung und die Bewilligung von Lottomatches sind nicht übertragbar.

Gemäss Art. 7 des Spielgesetzes ist für Lottomatches eine Abgabe von fünf Prozent der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch Fr. 100.— zu bezahlen. Die Bewilligungsgebühr beträgt zwischen Fr. 50.— und Fr. 500.—.

Das Amt ist zuständig die Lottomatches zu bewilligen. Es prüft und genehmigt gemäss § 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielverordnung; NG 933.11) nach der Durchführung die Schlussabrechnung.

2.

In den Jahren 2008 bis 2011 wurden gesamthaft 46 Bewilligungen zur Durchführung eines

Lottomatches erteilt. Diese erzielten Bruttoumsätze von insgesamt Fr. 1'410'000.—. Der Aufwand für diese Lottomatches betrug rund Fr. 1'130'000.—. Der Kanton Nidwalden hat in diesen Jahren hierfür Fr. 72'215.60 Gebühren und Abgaben erhoben, somit durchschnittlich pro Jahr rund Fr. 18'000.—. Die Vereine haben einen Reingewinn (effektiver Gewinn nach Deckung des Aufwandes sowie Bezahlung der Gebühren und Abgaben) von total rund Fr. 210'000.— erwirtschaftet.

3.

Der Kanton Nidwalden arbeitet intensiv am Haushaltsgleichgewicht. Dabei gilt es Streichungen auf der Einnahmeseite sehr gut zu überlegen. Der Motionär fordert, dass Vereine bei der Durchführung von Lottomatches mit einem geringen Umsatz von den Abgaben entlastet werden.

Der Regierungsrat ist in Abwägung des Kosten- / Nutzenverhältnisses und unter Berücksichtigung der Leistungen der Vereine zugunsten der Öffentlichkeit bereit, diese Motion zu unterstützen.

Nach einer allfälligen Gutheissung dieser Motion durch den Landrat wird im Rahmen der Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen des Spielgesetzes zu prüfen sein, ob sämtliche Vereine – unabhängig von der Grösse und dem Umsatz des Lottomatches – von einer Abgabe entlastet werden sollen. Es wird auch zu prüfen sein, ob für die aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligung eine reduzierte Bewilligungsgebühr je Gesuch in der Spielgesetzgebung verankert werden soll.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Spielgesetzes gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (mit Beilage):

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion
- Rechtsdienst
- Arbeitsamt
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion

NWLR.88

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber